Deutscher Bundestag **Drucksache 16/745**

16. Wahlperiode 22. 02. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Petra Pau, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/571 –

Abschiebungen von Flüchtlingen nach Togo

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Nacht zum 31. Januar 2006 wurde der togoische Flüchtling A. M. ohne vorherige Benachrichtigung seiner Anwältin nach Togo abgeschoben. Seit dem 19. Januar 2006 hatte er sich in einem unbefristeten Hungerstreik befunden, mit dem er beabsichtigte, gegen seine Inhaftierung, seine drohende Abschiebung und „die Zusammenarbeit deutscher Behörden mit dem diktatorischen Regime in Togo" zu protestieren. Der Flüchtling soll von Berlin in Begleitung von drei Beamten der Bundespolizei von Berlin aus abgeschoben worden sein, obwohl der Petitionsausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern einstimmig den Innenminister Dr. Gottfried Timm (SPD) gebeten hatte, die Abschiebezeit bis zum 30. April 2006 auszuschöpfen, um die Behandlung des Sachverhaltes zu ermöglichen (Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen, Hamburg, Presseerklärung v. 31. Januar 2006; www.svz.de/newsmv/mvpolitik/01.02.06/3164300/3164300.html).

Seit vielen Monaten fordern Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen einen Abschiebestopp von Flüchtlingen aus Togo und werfen den zuständigen Behörden vor, völlig losgelöst von der Situation in Togo und im Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention zu handeln (Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen, Hamburg, Presseerklärung v. 20. September 2005; PRO ASYL, Presseerklärung v. 12. Mai 2005).

Nach dem Tod des togoischen Präsidenten Gnassingbé Eyadéma im Februar 2005 wurde sein Sohn Faure Gnassingbé nach einer von Unregelmäßigkeiten und schweren Gewalttaten geprägten Abstimmung Ende April 2005 zu seinem Nachfolger gewählt. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International weist auf die schweren Menschenrechtsverletzungen hin, die vor und nach der Präsidentenwahl von togoischen Sicherheitskräften und regierungsnahen Milizen gegen Oppositionelle und einfache Bürger verübt wurden; systematisch kam es zu extralegalen Hinrichtungen, Entführungen, Folter und Vergewaltigungen (Amnesty International, 20. Juli 2005, index AI: AFR 57/012/2005). Zehntausende flohen in die Nachbarstaaten Benin und Ghana (DER TAGESSPIEGEL v. 5. November 2005).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 21. Ferbruar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Laut Stellungsnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vom 30. August 2005 liegen derzeit immer noch Berichte über nächtliche Razzien, Verhaftungen, Vergewaltigungen und Fälle von „Verschwinden lassen“ vor, die sich weiterhin gegen Anhänger und Verbündete der Opposition richten und vermutlich vom togoischen Militär und dem Militär nahe stehenden Milizen verübt werden. Obwohl der Strom der Flüchtlinge nachgelassen habe, registriert der UNHCR in Benin weitere Asylsuchende aus Togo, die angeben, aufgrund der Verfolgung durch das togoische Militär geflohen zu sein (UNHCR-Stellungsnahme v. 30. August 2005).

Das Institut für Afrika-Kunde kommt in einem Bericht vom Juni 2005 zum Ergebnis, dass Armee, staatliche Sicherheitsdienste und regimetreue Milizen noch heute eine Schlüsselstellung bei der Aufrechterhaltung der Despotie einnähmen und ein Wandel des togoischen Komandostaates auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sei (Afrika im Blickpunkt, Nummer 1, Juni 2005, S. 1 bis 3, 7).

Laut Aussage von Flüchtlingsorganisationen überprüfen togoische Sicherheitskräfte genaustens die Hintergründe abgeschobener Asylsuchender. Wenn das Auswärtige Amt behaupte, dass Abgeschobenen nichts passieren werde, dann läge die Ursache darin, dass diese wegen des Terrors des Regimes und seiner Milizen das Land wieder verlassen haben. Von anderen wiederum habe man nach ihrer Abschiebung kein Lebenszeichen mehr gehört (Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen, Hamburg, Presseerklärung v. 16. Januar 2006).

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Gernot Erler, bestätigte am 18. Januar 2006, dass die Situation in Togo „sehr schlecht“ sei und Togo nicht als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a des Asylverfahrensgesetzes gelte. Trotzdem erklärte er, dass sich in den letzten Monaten die Situation wieder entspannt habe. Deswegen sei es „möglich“, dass aus Deutschland abgeschobene Flüchtlinge „keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt“ seien (Bundestagsplenarprotokoll 16/10).

Mehrere Hundert Flüchtlinge aus Togo sollen nach Aussagen von Flüchtlingsorganisationen in den nächsten Monaten abgeschoben werden. Ein Sammelcharterflug nach Togo sei für die 17. Kalenderwoche vom Flughafen Hamburg aus geplant (Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen, Hamburg, Presseerklärung v. 31. Januar 2006). Allein in Mecklenburg-Vorpommern sind 329 Flüchtlinge aus Togo von der Abschiebung bedroht (http://www.kirche-mv.de/Absch.7449.0.html).

1. Welche Lageberichte mit welchen Einschätzungen und Aussagen zu Togo wurden seit 1991 vom Auswärtigen Amt verfasst (bitte mit genauem Datum angeben)?

Folgende Berichte wurden erstellt:

Asyllageberichte Togo – Übersicht

Jahr	**Datum**
1991	–
1992	–
1993	15. Februar, 7. Oktober
1994	15. August
1995	11. Juli
1996	14. Februar, 1. Juni, 24. Oktober
1997	30. Juni
1998	24. September
1999	10. Februar, 15. Juni, 20. August
2000	3. Januar, 12. Juli

Jahr	Datum
2001	25. April, 23. November
2002	2. Oktober
2003	12. August
2004	7. Juni
2005	15. Juli
2006	In Überarbeitung

Die Berichte stehen den Mitgliedern des Bundestages zur Einsicht im Sekretariat des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Fragen zur Verfügung. In einer vorangestellten Zusammenfassung finden sich die Kernaussagen der jeweiligen Berichte.

Für die Jahre 1991 und 1992 liegen keine Berichte des Auswärtigen Amts zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Togo vor.

2. a) Wie schätzt die Bundesregierung die derzeitige Lage der Menschenrechte in Togo ein?

Die Lage der Menschenrechte in Togo ist unbefriedigend. Zwar werden die Menschenrechte durch zahlreiche von Togo ratifizierte internationale Vereinbarungen, geschützt und auch durch nationales Recht garantiert. Charakteristisch für Togo ist jedoch immer noch die Diskrepanz zwischen der formellen Garantie von Rechten und ihrer mangelnden Beachtung im Alltag. Im Detail wird die Menschenrechtslage in Togo in dem Asyllagebericht des Auswärtigen Amts dargelegt.

b) Auf welche Quellen stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung, bitte mit genauer Datumsangabe?

In die Einschätzung der Menschenrechtslage in Togo fließen neben der Berichterstattung der deutschen Botschaft in Lomé auch Informationen von europäischen Partnern und Dokumentationen von Menschenrechtsorganisationen ein. Die deutsche Botschaft in Togo pflegt regelmäßige und enge Kontakte zu Vertretern der Regierung, der Opposition, der Zivilgesellschaft, der Justiz und zu den anderen dort vertretenen diplomatischen Missionen und internationalen Organisationen und berichtet darüber. Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von Nicht-Regierungs-Organisationen und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die Vertreter der Nicht-Regierungs-Organisationen und des UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

3. Sind der Bundesregierung die Einschätzungen der Menschenrechtssituation des UNHCR vom 30. August 2005 sowie von Amnesty International vom 20. Juli 2005 bekannt?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Berichte sind der Bundesregierung bekannt.

a) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Amnesty International, dass auch unter dem jetzigen Präsidenten Faure Gnassingbé die Streitkräfte nicht die Rolle einer klassischen Armee übernehmen, sondern sich systematisch der Mittel der Einschüchterung und Gewalt bedienen und vollkommen ungestraft Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung begehen?

   Wenn nein, warum nicht, und auf welche Quellen bezieht sich die Bundesregierung?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass die Streitkräfte in Togo nicht ausschließlich die Aufgaben einer klassischen Armee übernehmen, sondern auch oftmals für repressive innenpolitische Zwecke eingesetzt werden. Dies war insbesondere während der Unruhen in Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen vom 24. April 2005 der Fall.

b) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des UNHCR, dass es sich bei Togo gegenwärtig um ein Land handelt, in dem es immer noch zu nächtlichen Razzien, Verhaftungen, Vergewaltigungen und Fällen von „Verschwinden lassen" gegen Anhänger der Opposition kommt und die vermutlich vom togoischen Militär und dem Militär nahe stehenden Milizen verübt werden?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass, vor allem unmittelbar nach den Präsidentschaftswahlen, die Sicherheitskräfte schwere Ausschreitungen gegen Teile der Zivilbevölkerung verübten und sich zahlreicher Menschenrechtsverletzungen schuldig machten. Die massiven Repressionen hielten noch bis Mitte des Jahres an. Seitdem hat sich die Lage wieder etwas entspannt. Die Zahl der bekannt gewordenen schweren Menschenrechtsverletzungen ist deutlich zurückgegangen. Die togoische Regierung bemüht sich, auch auf Grund des Drucks der internationalen Gemeinschaft, die Situation zu verbessern und einen nationalen Dialog mit der Opposition zu beginnen. Dennoch ist die Lage nach wie vor unbefriedigend und es sind weiterhin tief greifende Reformanstrengungen erforderlich.

Diese Einschätzung der Entwicklung beruht u. a. auf den Gesprächen, die die deutsche Botschaft in Lomé und das Auswärtige Amt mit Vertretern der togoischen Regierung, der Opposition, der Zivilgesellschaft und der Justiz führten. Es entspricht im Wesentlichen der Bewertung anderer in Lomé vertretener diplomatischer Missionen und der europäischen Partner. Es ergibt sich auch aus dem Bericht des UNHCR vom 30. August 2005, dass bereits Mitte 2005 Anzeichen für erste positive Veränderungen feststellbar waren.

c) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Einschätzungen, und ist sie deswegen bereit, auf einen bundesweiten Abschiebestopp hinzuwirken, wie es der UNHCR fordert?

   Wenn nein, warum nicht?

Vor einer Abschiebung wird in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft, ob dem Betroffenen bei der Rückkehr konkrete Gefahren drohen, die zu einer Aussetzung der Abschiebung führen. Gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können die obersten Landesbehörden aus völkerrechtlichen oder humanitären

Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Erst bei einem über sechs Monate hinausgehenden Zeitraum bedarf die Aufenthaltsgewährung (Aufenthaltserlaubnis) durch die obersten Landesbehörden des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, um die Bundeseinheitlichkeit zu wahren.

4. Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass im derzeitigen Lagebericht des Auswärtigen Amts Einschätzungen von Amnesty International lediglich aus dem Jahr 2004 eingeflossen sind, eine Neufassung des Lageberichts?

   a) Wenn nein, warum nicht?

Der Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Togo befindet sich derzeit in der turnusgemäßen Überarbeitung.

   b) Wenn ja, inwieweit und an welchen Punkten will die Bundesregierung Kenntnisse und Beurteilungen der Menschenrechtssituation aus dem Jahr 2005 von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, PRO ASYL etc. und dem UNHCR in die Neufassung des Lageberichtes des Auswärtigen Amts einfließen lassen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

   c) Bis wann soll der neue Lagebericht vorliegen, und sieht die Bundesregierung die dringende Eilbedürftigkeit einer Aktualisierung des Lageberichts aufgrund der geplanten Abschiebungen gegeben?

   Wenn sie keine Eilbedürftigkeit gegeben sieht, warum nicht?

Der Bericht soll in Kürze vorliegen. Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Bei einer gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage erstellt das Auswärtige Amt einen Ad-hoc-Bericht. Eine gravierende Lageveränderung ist seit dem Datum des letzten Lageberichts nicht eingetreten.

5. Auf welche Quellen stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung vom 18. Januar 2006 (vgl. Bundestagsplenarprotokoll 16/10, S. 671 ff.), dass

   a) sich in Togo „in den letzten Monaten die Situation allerdings wieder etwas entspannt“ habe?

   Welche Kriterien liegen dieser Einschätzung zu Grunde, und welche Berichte von Menschenrechtsorganisationen wurden für diese Einschätzung hinzugezogen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

   b) es trotz der „sehr schlechten“ Situation „möglich“ sei, dass abgeschobene Personen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt seien?

   Welche Kriterien liegen dieser Einschätzung zu Grunde, und welche Berichte von Menschenrechtsorganisationen wurden für diese Einschätzung hinzugezogen?

Die Angabe stützt sich auf folgende Tatsachen: Gegenüber dem Auswärtigen Amt ist in der Vergangenheit in mehreren Fällen vorgetragen worden, aus Deutschland rückgeführte togoische Staatsangehörige seien nach ihrer Rück-

kehr Opfer staatlicher Repressionen geworden. Allen konkret vorgetragenen Behauptungen dieser Art ist das Auswärtige Amt nachgegangen. In keinem Fall haben sich solche Behauptungen bei der Nachprüfung bestätigt. Aufgrund eines Amtshilfeersuchens, das das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern an das Auswärtige Amt gerichtet hat, wird derzeit überprüft, ob der togoische Staatsangehörge A. M. möglicherweise im Zusammenhang mit seiner Rückführung am 31. Januar 2006 Repressalien ausgesetzt war.

Bei dem Herkunftsland Togo prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in jedem Einzelfall individuell, ob dem Asylbewerber bei einer Rückkehr tatsächlich asylrelevante Gefahren drohen oder sonstige Gefahren, die einen Anspruch auf subsidiären Schutz begründen. Ist das der Fall, wird Asyl bzw. Abschiebungsschutz gewährt. Die zuständigen Länderbehörden prüfen darüber hinaus vor einer Abschiebung, ob im Einzelfall Abschiebungshindernisse bestehen, die sich nicht auf drohende Gefahren in dem Heimatstaat beziehen.

6. a) Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr für Flüchtlinge aus Togo ein, die in Deutschland exilpolitisch aktiv waren oder sind, im Falle einer Abschiebung aus Deutschland als oppositionell eingestuft und verfolgt zu werden?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung lösen die bloße Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Vereinigung oder regierungskritische Äußerungen allein keine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr nach Togo aus. Eine exponierte exilpolitische Betätigung kann eine Verfolgungsgefahr begründen, dies wird im Einzelfall im Asylverfahren geprüft.

b) Welche Kriterien und Quellen liegen dieser Einschätzung zu Grunde?

Die Prüfung der Gefährdung bei einer Rückkehr erfolgt im Einzelfall. Zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes müssen asylrelevante Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Personen, die vor Verfolgung geflohen sind, genießen Abschiebungsschutz, wenn eine neuerliche Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung einer Rückkehrgefährdung werden die Angaben des Ausländers sowie grundsätzlich alle verfügbaren Informationsquellen berücksichtigt. Dies sind in erster Linie die Lageberichte des Auswärtigen Amts, Berichte staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Vertrauenspersonen und Medien. Ob und welche zusätzlichen Quellen hinzugezogen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

7. a) Hat im Falle der Abschiebung des togoischen Flüchtlings A. M. der Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns um Amtshilfe beim Bundesministerium des Innern gebeten?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 5b wird verwiesen.

b) Wenn ja, seit wann war das Bundesministerium des Innern über die Abschiebung informiert?

Auf die Antwort zu Frage 7a wird verwiesen.

c) Liegen weitere Ländergesuche um Amtshilfe bei Abschiebungen von togoischen Flüchtlingen vor?

Nein.

8. a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine für die 17. Kalenderwoche 2006 geplante Massenabschiebung von Togoern mit einem Charterflug direkt nach Lomé/Togo?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über eine für die 17. Kalenderwoche oder zu einem anderen Zeitpunkt geplante Sammelrückführung togoischer Staatsangehöriger. Die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer ist Aufgabe der zuständigen Landes- bzw. Ausländerbehörden.

b) Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über eventuelle weitere Massenabschiebungen von Togoern?

Auf die Antwort zu Frage 8a wird verwiesen.

c) Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass bei Sammelabschiebungen togoische Sicherheitskräfte auf die betroffenen Personen aufmerksam werden und diese verdächtigen, wegen ihrer regimekritischen Haltung geflohen zu sein?

Da bei einer Abschiebung für die togoischen Behörden erkennbar ist, dass es sich um in Deutschland ausreisepflichtige Personen handelt, würden sich insoweit bei so genannten Sammelabschiebungen keine Besonderheiten ergeben. Den Behörden eines fremden Staates wird nicht mitgeteilt, dass ein Angehöriger dieses Staates in Deutschland um Asyl nachgesucht hat. Die Frage einer möglichen Gefährdung bei einer Rückkehr wird vor der Abschiebung geprüft. Abschiebungen erfolgen nur, wenn keine Abschiebungshindernisse festgestellt wurden.

9. Bei wie vielen abgeschobenen Asylbewerbern hat das Auswärtige Amt seit 2002 Nachforschungen über die Behandlung dieser Rückkehrer von Seiten togoischer Behörden angestellt und mit welchen Ergebnissen?

Ein Vertreter der Botschaft war in zahlreichen Fällen bei Rückführungen am Flughafen in Lomé anwesend, um erforderlichenfalls zu unterstützen und zu vermitteln. Die Botschaft schätzt, dass seit 2002 über 30 Prozent der Rückkehrer am Flughafen persönlich gebeten wurden, sich bei der Botschaft zu melden. Mit einer großen Anzahl von Rückkehrern sind danach ausführlichere Gespräche über ihre Behandlung durch die togoischen Behörden geführt worden. Hinweisen auf eine nicht korrekte Behandlung ist die Botschaft nachgegangen. Nach den vorliegenden Erfahrungen sind die togoischen Behörden in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben.

10. Wie viele togoische Flüchtlinge sind seit Januar 2002 abgeschoben bzw. des Landes verwiesen worden (bitte die Abschiebungen numerisch nach Bundesländern und Monaten auflisten; bitte auch jeweils die Abschiebungen nach Geschlecht getrennt angeben)?

Die Zahl ab- bzw. zurückgeschobener togoischer Staatsangehöriger in den Jahren 2002 bis 2005 ergibt sich aus folgenden Tabellen. Daten getrennt nach Bundesländern und Geschlecht liegen der Bundesregierung nicht vor.

Abschiebungen

	2005	2004	2003	2002
Januar	8	8	11	7
Februar	6	17	13	9
März	5	9	12	8
April	3	16	8	5
Mai	6	19	10	11
Juni	6	4	16	7
Juli	9	9	9	12
August	6	6	3	10
September	13	8	11	5
Oktober	6	3	8	8
November	6	4	11	7
Dezember	10	9	8	5
Gesamt	**84**	**112**	**120**	**94**

Zurückschiebungen

	2005	2004	2003	2002
Januar	1	4	1	5
Februar		1	1	3
März	2	1	1	1
April	5	1	1	4
Mai		1		3
Juni		2		
Juli	1	1	2	1
August		3	3	1
September	2			
Oktober	1		2	5
November			1	2
Dezember	1	1	1	3
Gesamt	**13**	**15**	**13**	**28**

11. Wie viele Personen aus Togo erhielten seit Januar 2002 Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (bitte die Angaben numerisch nach Bundesländern und Monaten auflisten; bitte auch getrennt nach Geschlecht angeben)?

Zwischen Januar 2002 und Dezember 2005 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei 159 Staatsangehörigen aus Togo ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Details können der anliegenden tabellarischen Übersicht entnommen werden

12. Welche Anstrengungen wird die Bundesregierung auf der nächsten Innenministerkonferenz unternehmen, um auf einen bundesweiten Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Togo hinzuwirken, und falls sie keine Anstrengungen zu unternehmen beabsichtigt, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3c verwiesen.

Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG zum Herkunftsland Togo

		Baden-Württemberg		Bayern		Berlin		Brandenburg		Bremen		Hamburg		Hessen		Mecklenburg-Vorpommern		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen		Rheinland-Pfalz		Sachsen-Anhalt		Schleswig-Holstein		Gesamt
Jahr	Monat	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	
2002	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	
	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	
	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	6	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	7	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	
Jahreswert 2002		1	-	2	1	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	24	2	1	1	-	-	2	1	-	1	1	-	40
2003	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	4	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	
	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
	6	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	9	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
	11	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Jahreswert 2003		2	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	2	1	20	6	-	-	2	1	2	-	-	-	-	-	39
2004	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	6	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	4	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	
	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Jahreswert 2004		1	-	1	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	12	10	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	30
2005	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	1	-	5	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	8	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	2	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	
	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	1	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
	10	1	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	11	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
Jahreswert 2005		2	1	1	-	1	1	-	1	-	-	8	7	2	-	14	7	-	-	3	2	-	-	-	-	-	-	50
Summe		6	2	4	1	1	1	1	3	3	-	9	7	5	1	70	25	2	1	5	4	4	1	1	1	1	-	159

Hinweis: Bei nicht aufgeführten Bundesländern waren keine entsprechenden Entscheidungen zu verzeichnen

Quelle: BAMF



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333